

Merkblatt für Prüfungsausschüsse, Prüfende, Lehrende, Studierende

Nachteilsausgleich (NTA) im Studienverlauf für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit

Studierende mit Behinderung, chronischer und psychischer Erkrankung sowie Teilleistungsstörungen haben einen Rechtsanspruch* auf Nachteilsausgleich (NTA) im Studium. Dieser wirkt bestehenden Barrieren entgegen und soll die chancengleiche Teilhabe verbessern.

Studien- und Prüfungsleistungen sind in gleichwertiger Qualität zu erbringen, werden jedoch in der Form flexibel angepasst. Die Ausgestaltung der Maßnahmen ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Beeinträchtigung **individuell, situationsgebunden und angemessen zu regeln**. Jeder Einzelfall wird auf Bedarf und bezogen auf das jeweilige Studienfach einzeln geprüft.

Ein NTA kann für einen Leistungsnachweis, für einen befristeten Zeitraum oder für die gesamte Studienzeit bewilligt werden. Anspruch auf einen bestimmten Nachteilsausgleich besteht nicht.

Beispiele

- Mündliche statt schriftlicher Prüfung (Sehbehinderung, Blindheit, motorische Beeinträchtigung....)
- Schriftliche statt mündliche Prüfung (Hör-/Sprechbehinderung...)
- Schreibzeitverlängerung in Klausuren (Sehbehinderung, Blindheit, Hör-Sprechbehinderung, motorische Beeinträchtigung, Legasthenie, Diabetes, Autismus Spektrum Störung ...)
- Schreibzeitverlängerung bei Hausarbeiten, Abschlussarbeiten u.ä....
- Schreiben von Klausuren in gesondertem Raum (bei Zeitverlängerung)
- Schriftliche Ausarbeitung statt Referat/Gruppendiskussion (Hörbehinderung, psych. Erkrankungen)
- Unterbrechung der Prüfung durch Pausen (Fatigue, bei Einnahme sedierender Medikamente...)
- Einsatz technischer Hilfsmittel (Sehbehinderung, Blindheit, Hörbehinderung, motorische Einschränkung, Legasthenie...)
- Einsatz von Assistenz/Kommunikationshelfern (Autismus Spektrum Störung ...)
- Entzerrung von Prüfungsphasen...
- Anpassung von Praktikums- und Laborbestimmungen, unter Umständen auch Verzicht auf ein Praktikum

NTA: Inhalt und Antragstellung

Studierende mit Beeinträchtigung beantragen einen NTA formlos zeitnah vor der Prüfung/der zu erbringenden Prüfungsleistung, d.h. mit Semesterbeginn.

Ansprechpartner zur Antragstellung sind Prüfungssekretariate, Vorsitzende der Prüfungskommissionen, Prüfungsämter oder Servicezentren der Fakultäten. Der genaue Prozessablauf orientiert sich an den Vorgaben der zuständigen Stellen der Fakultät. Diese sind zur Vertraulichkeit im Umgang mit den Angaben und Daten der Antragsteller verpflichtet. Die KIT Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit berät umfangreich zur Antragstellung und bietet Unterstützung bei der individuellen Klärung des Bedarfs.

Der NTA enthält Name und Matrikelnummer des Studierenden, Studienfach, Semester, Benennung und Begründung des Bedarfs, die Erläuterung der Symptome und deren Auswirkung auf das Studium bzw. die Erbringung der Prüfungsleistung. Konkrete Vorschläge zur Umsetzung des NTA sind hilfreich, denn Betroffene kennen ihren Bedarf am besten. Eine Nennung der Diagnose ist nicht erforderlich, jedoch müssen die Auswirkungen der Behinderung/chronischen Krankheit auf das Studium so dargestellt werden, dass medizinische Laien den Bedarf nachvollziehen können.

Studierende mit Beeinträchtigung reichen den Antrag ergänzt durch ein fachärztliches Attest/Gutachten beim jeweiligen Prüfungsausschuss der Fakultät ein. Das Attest enthält den Zeitpunkt der Diagnosestellung und veranschaulicht die Auswirkungen der Beeinträchtigung auf das Studium.

Der Prüfungsausschuss entscheidet und versendet einen schriftlichen Bescheid. Mit diesem Bescheid gehen Studierende in persönlichen Kontakt mit den Prüfenden. Die Fakultät (Prüfende) setzt den Nachteilsausgleich um.

Kontakt

Beauftragte Studierende mit Behinderung und chronischer Krankheit KIT
Angelika Scherwitz-Gallegos
angelika.scherwitz@kit.edu
www.studiumundbehinderung.kit.edu
Tel. 0721-608-44860
Termine nach Vereinbarung Montag bis Mittwochmittag

* rechtlicher Hintergrund

Gemäß Hochschulrahmengesetz (HRG) haben die Hochschulen dafür Sorge zu tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können (§ 2 Abs. 4 Satz 2 HRG). Außerdem müssen Prüfungsordnungen so gestaltet sein, dass die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt werden (§16 Satz 4 HRG)

Sofern nicht in speziellen Bestimmungen auf die besondere Situation von Studierenden mit Behinderung eingegangen wird, ist aus dem Gleichheitsgrundsatz, dem Diskriminierungsverbot und dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes (GG) herzuleiten, dass durch eine Veränderung der Studien- und Prüfungsbedingungen den Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung Rechnung getragen werden muss (s. Art. 3 und Art. 20 GG).

Informationsquellen

Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) des Deutschen Studentenwerks:
<http://www.studentenwerke.de/de/content/nachteilsausgleiche-gesetzliche-verankerung>
Beauftragte für die Belange behinderter Studierender KIT: www.studiumundbehinderung.kit.edu